

Erklärung im Sinne von Art. 33b SchIT ZGB und Grundbuchanmeldung zur Umwandlung von Papier- in Register-Schuldbriefe

Name und Adresse des Grundbuchamtes

Die Unterzeichnenden erklären in Anwendung von Art 33b SchIT ZGB die folgenden, **vor dem 1.1.2012 erstellten** Papier-Schuldbriefe in Register-Schuldbriefe umzuwandeln. Sie ersuchen das Grundbuchamt im Grundbuch die nachgenannten Personen als Berechtigte einzutragen:

als Gläubiger/in
(Firma [mit UID] oder Name/Vorname, Adresse, Geburtsdatum)

als Fahrnispfandgläubiger/in

Betroffene Schuldbriefe: - Diese Papier-Schuldbriefe müssen dem Grundbuchamt eingereicht werden! -

Betrag in CHF

**Titel-Identifikations-Nr.
oder Litera, Errichtungsdatum und Beleg**



Grundstücksnummer
der Gemeinde
im Eigentum von

Für den/die Register-Schuldbrief/e gelten neu die folgenden Zins- und Abzahlungsbestimmungen, welche in das Grundbuch aufzunehmen sind: „Die Schuld ist aufgrund einer separaten Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger zu verzinsen, abzubezahlen und zu kündigen. Sofern diese Vereinbarung nichts anderes vorsieht, ist die Schuld vom Entstehungstag an vierteljährlich auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu dem durch den Gläubiger jeweils festgesetzten Satz zu verzinsen und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit kündbar.“
Der bestehende Maximalzinsfuss bleibt unverändert.

Der/Die Gläubiger/in oder der/die Fahrnispfandgläubiger/in sowie die Urkundsperson werden je einzeln zur Anmeldung ermächtigt.

Beilagen/Bemerkungen:

Ort/Datum:

Der/Die Grundeigentümer/in: ¹⁾
(Unterschrift)

Der/Die Gläubiger/in: ¹⁾
Der/Die Fahrnispfandgläubiger/in: ¹⁾
(Firma [mit UID] oder Name/Vorname, Adresse,
Geburtsdatum und Unterschrift)

Die ermächtigte Urkundsperson: ¹⁾
(Name/Vorname, Büroadresse, Unterschrift)

1) Die Unterschriften müssen nicht beglaubigt werden.